

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort über die Ersatzbestimmung für eine Stadtverordnete
Seite 2
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Kamp-Lintfort und Entlastung des Bürgermeisters
Seite 3
3. Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LIN 153 „Wohnen am Volkspark - Teilbereich östlich der Franzstraße“
- Satzungsbeschluss -
- 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes -
Seite 4
4. Bekanntmachung des Bebauungsplanes STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“, 1. Änderung
- Satzungsbeschluss -
Seite 7
5. Bekanntmachung des Bebauungsplanes LIN 101 „Altsiedlung“, 1. Änderung
- Aufstellungsbeschluss -
Seite 9
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 11
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 11

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 52

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort
über die Ersatzbestimmung für eine Stadtverordnete**

Die gewählte Vertreterin der Fraktion DIE LINKE für den Rat der Stadt Kamp-Lintfort,

Frau Susanne Hirschberg

hat ihr Mandat als Stadtverordnete niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW, S. 454, ber. S. 509; 1999, S. 70), zuletzt geändert Art. 1 G zur Änd. des KommunalwahlG und der KommunalwahlO vom 5.5.2020 (GV. NRW. S. 312d) - wurde als Nachfolger aus der Reserveliste der Fraktion DIE LINKE

Herr Patrick Kuhs

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kamp-Lintfort, 24. März 2021

Dr. Müllmann
als Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019
der STADT KAMP-LINTFORT und Entlastung des Bürgermeisters**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:
 - a. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme von 357.494.420,36 Euro und einem Jahresüberschuss von 1.281.544,69 Euro für das Jahr 2019 fest.
 - b. Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 1.281.544,69 Euro wird in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
 - c. Dem Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

2. Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kamp-Lintfort über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2019 inklusive der Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 22.12.2020 angezeigt worden. Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Kamp-Lintfort wird zusammen mit seinen Anlagen ab dem 25.03.2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Zimmer 511 des Rathauses der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Kamp-Lintfort, den 17.03.2021

Prof. Dr. Landscheidt

Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan LIN 153
„Wohnen am Volkspark - Teilbereich östlich der Franzstraße“
- Satzungsbeschluss -
- 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes -

Gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort in seiner öffentlichen Sitzung am 23. März 2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit rund 80 Wohneinheiten aus Reihen- und Doppelhäusern sowie zur Errichtung einer sechsgruppigen Kita in zweigeschossiger Bauweise geschaffen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“ wurde zugleich der von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichende Flächennutzungsplan inhaltlich anpassungsbedürftig. Der Flächennutzungsplan wurde daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Im Rahmen der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes erhält der bisher als gewerbliche Baufläche, Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich nun die Darstellung Wohnbaufläche.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Der vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“ wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 zur Einsichtnahme bereit gehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse „www.kamp-lintfort.de/de/planung/abgeschlossene-planverfahren“ eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter „www.bauleitplanung.nrw.de“ aufgerufen werden. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekanntgemacht. Der bisher bestehende Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark, 2. Bauabschnitt“ wird mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes unwirksam.

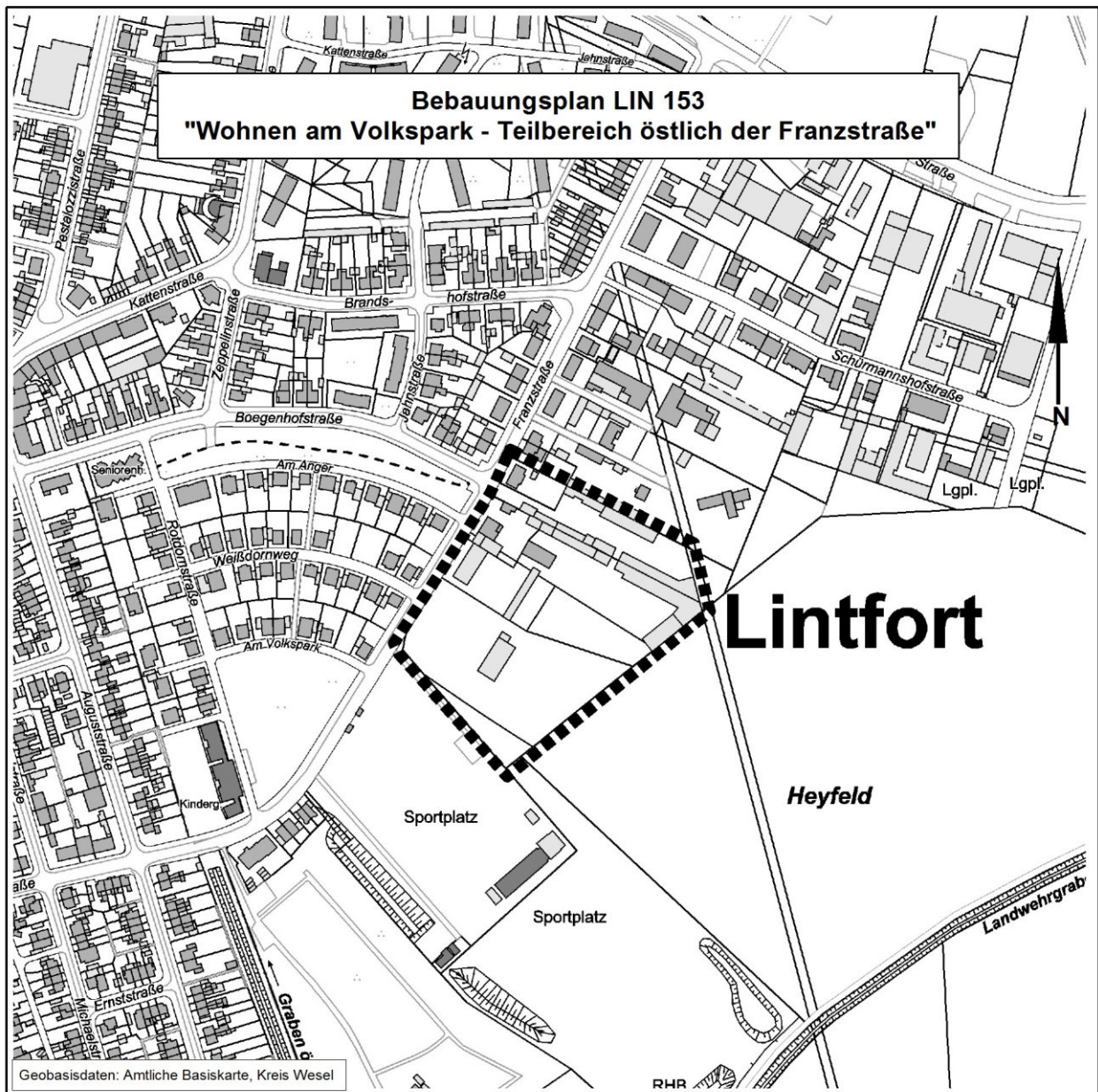
Hinweise:

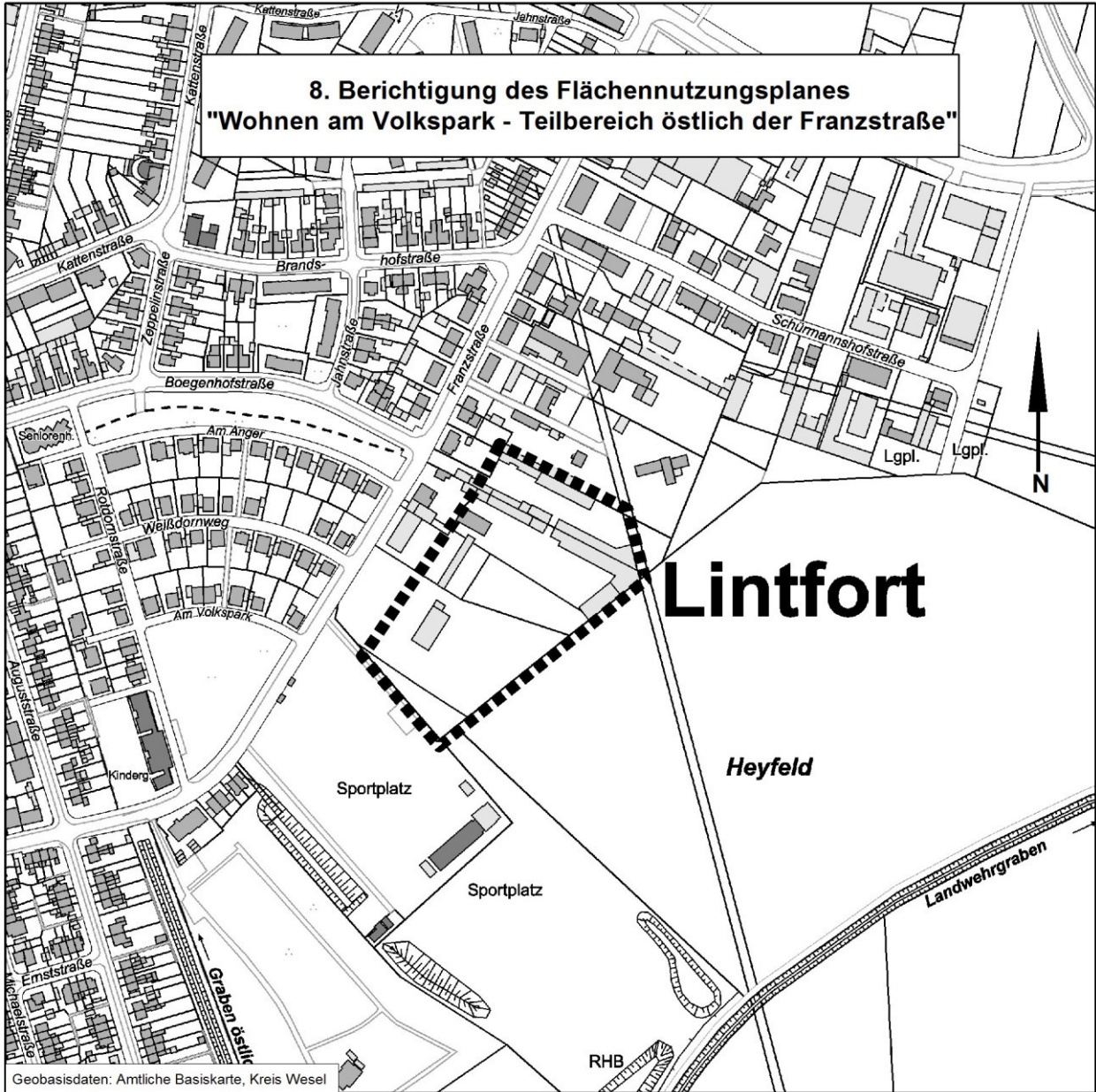
1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 24. März 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister





**Bebauungsplan STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“,
1. Änderung
- Satzungsbeschluss –**

Gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2021 den Bebauungsplan STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“, 1. Änderung als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Konkretisierung des städtebaulichen Konzeptes für den Geschosswohnungsbau mit baukörperbezogenen Baugrenzen und Regelungen zum ruhenden Verkehr geschaffen. Die grundsätzliche Zielsetzung der Planung mit den Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert.

Der Planbereich des Bebauungsplans STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“, 1. Änderung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“, 1. Änderung wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 zur Einsichtnahme bereit gehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse „www.kamp-lintfort.de/de/planung/abgeschlossene-planverfahren“ eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter „www.bauleitplanung.nrw.de“ aufgerufen werden. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

I

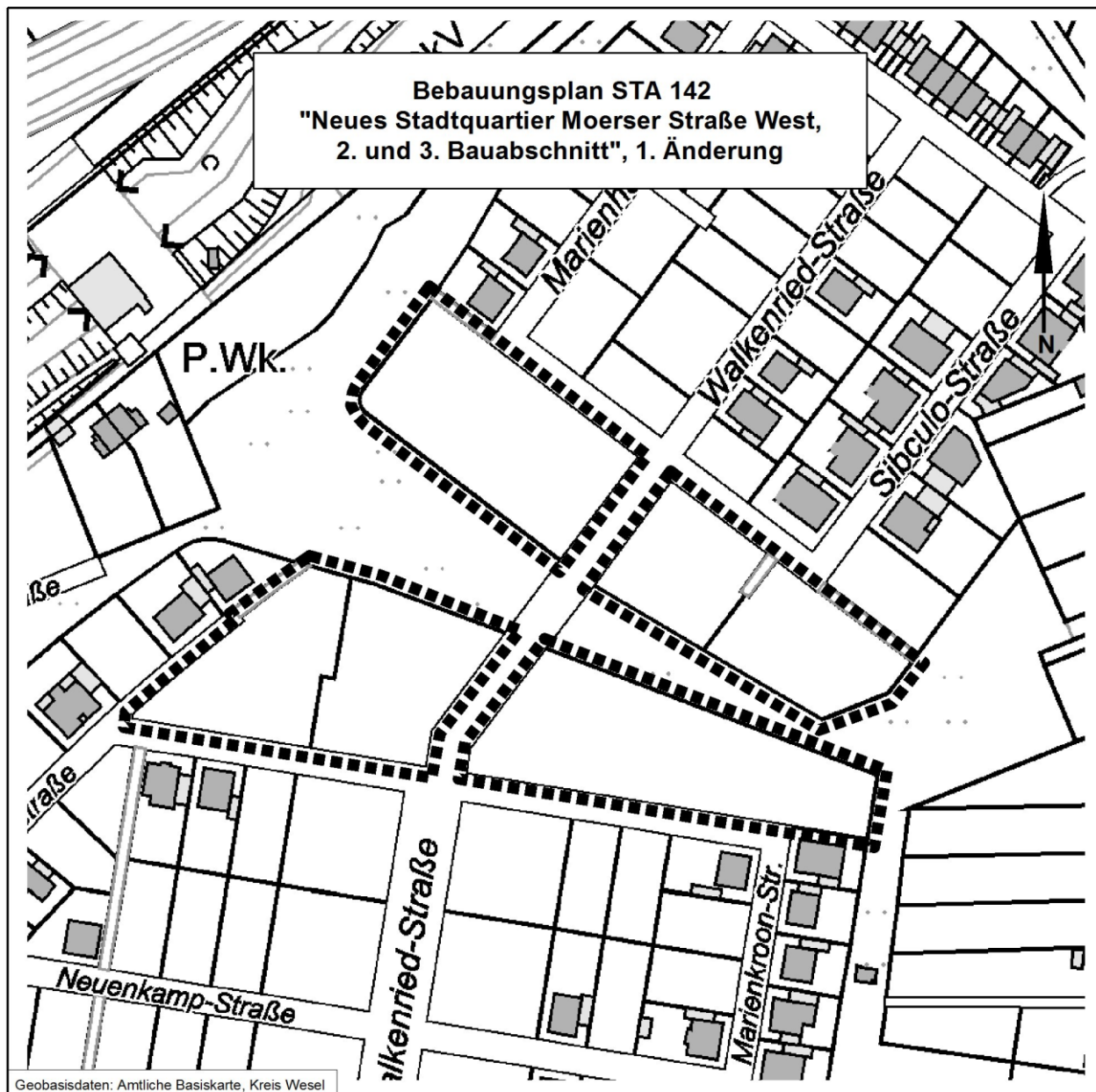
1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 24. März 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



**Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“, 1. Änderung
- Aufstellungsbeschluss -**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Februar 2021 die Aufstellung des Bebauungsplans LIN 101 „Altsiedlung“, 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auch ist das Monitoring nach § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

Im Zentrum der Altsiedlung liegt das so genannte Lutherhaus, welches bislang als Gemeindezentrum der evangelischen Kirchengemeinde Lintfort genutzt wurde. Die Grafschafter Diakonie beabsichtigt nun, in dem Gebäude eine ambulante Tagespflege mit rund 30 Plätzen zu errichten. Damit soll der insbesondere in der Altsiedlung gestiegenen Nachfrage nach Tagesplätzen für pflegebedürftige Personen nachgekommen werden. In der Umsetzung des Projektes besteht insofern ein öffentliches Interesse zur Wahrung der Gesundheitsvorsorge.

Das Lutherhaus sowie einige daran angrenzende private Wohnhäuser sind in dem seit dem 28.08.1981 rechtskräftigen Bebauungsplan LIN 101 als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Konfessionelle Einrichtung“ festgesetzt. Das geplante Vorhaben ist mit diesen planungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Zur Umsetzung des Vorhabens soll der Bebauungsplan geändert und die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche entsprechend der neuen, gesundheitlichen Nutzung ergänzt werden. Zum anderen sollen durch die Änderung die Festsetzungen im Bereich der Wohngrundstücke an die tatsächliche Wohnnutzung angepasst werden.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Kamp-Lintfort, den 18. März 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan LIN 101 "Altsiedlung"
1. Änderung



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3211070994 (alt: 111070991) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. März 2021

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200155459 (Alt. 100155456), 3200174062 (alt: 100174069) und 3264099197 (alt: 164099194) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 16. März 2021

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3223011515 (alt: 123011512) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. März 2021

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201034489 und 3261017630 (alt: 161017637) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. März 2021

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202879239, 3256053020 (alt. 156053027), 3211064773 (alt: 111064770), 3225025455 (alt: 125025452) und 3253045078 (alt: 153045075) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. März 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“

